

# 1 Allgemeines

Grundsätzlich bilden die Einsatzkräfte der Feuerwehr einen Personenkreis, der nur aufgrund eines Schadenereignisses im Einzelfall einer vorher nicht bekannten Anzahl, Art und Menge an Gefahrstoffen ausgesetzt sein kann.

Feuerwehrangehörige sind keine beruflich strahlenexponierten Personen im Sinne der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

Neben den Feuerwehr-Dienstvorschriften sind unter anderem folgende rechtliche Grundlagen und Empfehlungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG),
- Feuerwehrverordnung (FwVO) Rheinland-Pfalz,
- Rahmen-Alarm- und Einsatzplan Gefährliche Stoffe (RAEP GS),
- Leitlinien für die Strahlenmeseinheiten der Feuerwehr und Einrichtung und Betrieb des Sammelplatzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen in Rheinland-Pfalz,
- Rahmenempfehlungen zur Errichtung und Betrieb von Notfallstationen (RE-NFS),
- Empfehlungen zur Einsatztaktik beim Gefahrstoffnachweis für den AC-Bereich,
- Zivilschutzneuordnungsgesetz (ZSNeuOG),
- Atomgesetz (AtG),
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV),
- Normen und einschlägige Regeln der Technik.

### 1.1 Einsatzgrundsätze

Von den ABC-Gefahrstoffen können die Gefahren der Inkorporation, der Kontamination und der gefährlichen Einwirkung von außen ausgehen. Zum Schutz der Einsatzkräfte im Einsatz sind daher folgende Grundsätze zu beachten:

- Grundsatz 1:** Eine **Inkorporation ist auszuschließen.**
- Grundsatz 2:** Eine **Kontamination ist zu vermeiden**, zumindest ist sie so gering wie möglich zu halten. Eine **Kontaminationsverschleppung ist zu verhindern.**
- Grundsatz 3:** Jede **Einwirkung von Strahlungsenergie ist so gering wie möglich zu halten.**  
Jede gefährliche Einwirkung von mechanischer Energie ist zu verhindern.

Die Zahl der Einsatzkräfte im Gefahrenbereich ist so gering wie möglich zu halten. Bei Verletzungen sind Einsatzkräfte aufgrund der Inkorporationsgefahr unverzüglich abzulösen und ärztlicher Versorgung zuzuführen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Explosion) sammeln sich alle Einsatzkräfte grundsätzlich an ihrem Fahrzeug, eingesetzte Trupps im Gefahrenbereich am Dekon-Platz. Zum Eigenschutz der Einsatzkräfte ist der Rettungsdienst frühzeitig einzubinden.

### 1.2 Sonderausrüstung

Zur Bekämpfung von Schadenfällen in Verbindung mit ABC-Gefahrstoffen und deren Beseitigung benötigen die Feuerwehren neben der allgemeinen Ausrüstung eine Sonderausrüstung. Die Sonderausrüstung darf nur von den dafür zusätzlich ausgebildeten Einsatzkräften eingesetzt werden.

Die Sonderausrüstung besteht aus der persönlichen Sonderausrüstung und sonstigen Sonderausrüstung. Die persönliche Sonderausrüstung besteht aus Atemschutz, Körperschutz, Dosismess- und -warngeräten. Die sonstige Sonderausrüstung besteht aus Mess- und Nachweisgeräten, sonstigen Geräten und Materialien.

Die Sonderausrüstung ist sorgfältig zu behandeln, zu warten und regelmäßig zu prüfen. Prüffristen nach Herstellerangaben sind zu beachten. Zur turnusgemäßen Überprüfung z. B. zur Sicht- und Funktionskontrolle sind die Gerätewarte besonders zu qualifizieren.

## 2 Einsatzplanung

### 2.1 Einteilung in Gefahrengruppen

Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen werden für die Einsatzvorbereitung entsprechend den durchzuführenden Maßnahmen in drei Gefahrengruppen eingeteilt (siehe Anhänge A und B):

#### Gefahrengruppe I:

Bereiche, in denen die Einsatzkräfte **ohne Sonderausrüstung** tätig werden dürfen. Zur Vermeidung von Inkorporation soll jedoch Atemschutz getragen werden. Allgemeine Verhaltensregeln für den Einsatz in Industrieanlagen oder Laboratorien sind zu beachten.

#### Gefahrengruppe II:

Bereiche, in denen die Einsatzkräfte **nur mit Sonderausrüstung** und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen.

#### Gefahrengruppe III:

Bereiche, in denen die Einsatzkräfte **nur mit Sonderausrüstung** und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen **und** deren Eigenart die Anwesenheit einer **fachkundigen Person** notwendig macht, die eine während des Einsatzes entstehende Gefährdung beurteilen kann und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen empfehlen kann.

### Transporte

Transporte von gefährlichen Gütern werden durch besondere Vorschriften klassifiziert und gekennzeichnet. Die vorbereitende Einteilung in Gefahrengruppen ist hier im Einzelfall nicht möglich.

Bei Einsätzen im Zusammenhang mit Transporten ist deshalb grundsätzlich **zunächst** wie bei Einsätzen in Bereichen der **Gefahrengruppe II** zu verfahren.

### Fachberater

Für die Vorbereitung und Durchführung von Feuerwehreinsätzen sollen zur Beratung oder Mitwirkung sachverständige Stellen und fachkundige Personen herangezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse, Ausrüstungen, Einrichtungen oder sonstiger Mittel in der Lage sind, den Feuerwehreinsatz zu unterstützen.

Für ABC-Einsätze sollen Fachberater in der Feuerwehr ergänzend ausgebildet und planerisch berücksichtigt werden (RAEP Gefährliche Stoffe).

Für den Bereich der Gefahrengruppe II und III sind **Feuerwehreinsatzpläne** zu erstellen.

## 2.2 Amtliche Überwachung und Nachsorge

**Einsätze** im Zusammenhang mit ABC-Gefahrstoffen **sind zu dokumentieren**. Einsatzkräfte, die in ABC-Gefahrenbereiche eingesetzt worden sind, sind **namentlich zu erfassen**.

Verletzungen jeglicher Art, auch Bagatellverletzungen sowie die jeweiligen Personendosis-Werte sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zusammen mit dem Einsatzbericht mindestens 30 Jahre, bei krebserregenden Stoffen bis zum Ausscheiden des Feuerwehrangehörigen aus der Feuerwehr aufzubewahren. Danach ist der Auszug dem Betroffenen auszuhändigen. Der Aufgabenträger/Arbeitgeber hat eine Kopie des ausgehändigten Auszuges wie Personalunterlagen aufzubewahren.

Einsatzkräfte, die während des Einsatzes mit A-Gefahrstoffen eine **Dosis ab 15 mSv** erhalten haben, sind ärztlich zu überwachen. Diese kann im Rahmen einer regelmäßigen Untersuchung geschehen.

Bei Verdacht einer Inkorporation oder Erhalt von mehr als 100 mSv hat der Einsatzleiter unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes dafür zu sorgen, dass die beteiligten Einsatzkräfte einem ermächtigten Arzt vorgestellt werden. Kontamination ist zu dokumentieren, wenn diese die ungeschützte Haut der Einsatzkraft betrifft.

Ähnliches gilt für Einsatzkräfte, die mit sensibilisierenden, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen in Berührung gekommen sind oder in Bereichen der biologischen Gefahrengruppe III B tätig wurden.

Vorhandene Unterlagen über den Einsatz mit Angabe des beteiligten ABC-Gefahrstoffs sind dem Arzt zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind anschließend gemeinsam mit den Einsatzunterlagen aufzubewahren. Treten in der Folgezeit eines Einsatzes bei Einsatzkräften Erkrankungen auf, die mit den ABC-Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen könnten, sind alle beteiligten Personen erneut einem ermächtigten Arzt vorzuführen. Die Unterlagen über den Einsatz sind ihm zur Verfügung zu stellen.

## 2.3 Atemschutz

Für den sicheren ABC-Einsatz sind geeignete Atemschutzgeräte notwendig. Dabei ist über die Einsatzgrundsätze der FwDV 7 hinaus besonders zu beachten:

### Filtergeräte:

Der Einsatz der Filter muss auf die Art und Konzentration der Schadstoffe abgestimmt sein.

### Behältergeräte:

Behältergeräte sind unter isolierenden Schutzanzügen (z. B. Chemikalienschutzanzügen) nur **höchstens 30 Minuten** einzusetzen, auch wenn das Behältergerät längere Einsatzzeiten zulassen würde!

Der Einsatz ist so zu planen, dass für eine Dekontamination ausreichend Atemluft im Gerät verbleibt. Die Einsatzzeit von 30 Minuten kann vollständig ausgenutzt werden, wenn der verwendete Körperschutz und die

vorhandenen ABC-Gefahrstoffe am Dekon-Platz einen Wechsel auf Atemfilter oder Fremdeinspeisung zulassen.

**Regenerationsgeräte** sind für den Gefahrstoffeinsatz **nicht geeignet!**

## **2.4 Körperschutz**

Als Körperschutz für den sicheren ABC-Einsatz ist eine geeignete Schutzbekleidung erforderlich, die über die Anforderungen der persönlichen Schutzausrüstung hinausgeht. Grundsätzlich ist bei der Verwendung von Schutzbekleidung auf die Zulassung für den Feuerwehrbereich im Allgemeinen und für den jeweiligen Gefahrenbereich sowie die Beständigkeit des Materials gegenüber dem ABC-Gefahrstoff im Besonderen zu achten.

Dies sind beispielsweise:

- Einmalhandschuhe bzw. Chemikalienschutzhandschuhe,
- Gummistiefel,
- Kontaminationsschutzbekleidung bzw. spezielle
- Wärmeschutz- und Kälteschutzbekleidung

Zusätzlich zum Schutz gegen die Kontaminationsgefahr ist auf ausreichenden Schutz gegenüber mechanischer Belastung zu achten, insbesondere im Bereich der Hände. Da die Schutzbekleidung beim Verlassen des Gefahrenbereichs abgelegt werden muss, ist Ersatzbekleidung in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

Der Körperschutz wird nach den Formen 1 bis 3 unterschieden:

### **Körperschutz Form 1**

Die Form 1 schützt ausschließlich gegen eine Kontamination mit festen Stoffen und stellt einen eingeschränkten Spritzschutz dar. Sie ist weder flüssigkeits- noch gasdicht. Die Form 1 besteht aus der Schutzbekleidung zur Brandbekämpfung und einer Schutzhaube zur Abdeckung freier Stellen im Hals-/Kopf-Bereich. Eine Kontaminationsschutzhaube ist hier besonders geeignet. Ergänzend wird das Tragen von Chemikalienschutzhandschuhen und Gummistiefeln empfohlen.

Im ABC-Einsatz ist die **Form 1** durchgängig zu tragen, wenn das **thermische Risiko** höher zu bewerten ist als eine mögliche Kontamination. In diesem Fall sind Chemikalienschutzhandschuhe und Gummistiefel gegen thermisch beständige Handschuhe und Stiefel zu tauschen.